Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 620271-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 2. November 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Maßweg (politischer Bezirk Murtal)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Maßweg** umfasst:
die *Stadtgemeinde Spielberg* mit **Ausnahme**:

- die KG Laing,
- die KG Lind,
- des Bereiches südlich der ÖBB-Trasse der KG Pausendorf,
- das Gebiet südlich der Trasse der Schnellstraße S 36 der KG Sachendorf,
- die KG Weyern.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Maßweg vom 14. November 1994 (Nr. 514/1994) außer Kraft.

(3) Da eine der in § 1 bisher genannten Katastralgemeinden einem anderen Schulsprengel zugeordnet wird, wird für die Volksschulen in der Stadtgemeinde Knittelfeld zeitgleich in einem eigenen Rechtsakt eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	981d7fbbe921441c8bf8bec102d65b7d	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	20.10.2026 18:17:33
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	